



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Neueintragung Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz

Anmeldung

Zweigniederlassungen sind an dem Ort, an dem sie sich befinden, ins Handelsregister einzutragen (Art. 931 Abs. 2 ORI). Mit der Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Firma bzw. Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn die Zweigniederlassung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o...»). Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss von einer oder mehreren (für die Hauptniederlassung und/oder die Zweigniederlassung) zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch bevollmächtigte Drittpersonen unterzeichnet werden. Vollmachten von Drittpersonen müssen von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Hauptniederlassung gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen beglaubigt werden, wenn die Hauptniederlassung nicht im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen ist und/oder die Unterschriften bisher nicht für diesen beim Handelsregisteramt hinterlegt wurden. Die Unterschriften bevollmächtigter Drittpersonen müssen nicht beglaubigt werden.

Protokoll über die Bestellung der Personen, die nur für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt sind

Es muss nur ein Protokoll eingereicht werden, wenn eigens für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigte Personen bestellt werden, die nicht bereits mit derselben Zeichnungsberechtigung für die Hauptniederlassung eingetragen sind. Ausserdem müssen nur juristische Personen ein Protokoll einreichen; bei den übrigen Rechtsformen genügt die Erwähnung der vertretungsberechtigten Personen und der Art deren Zeichnungsberechtigung in der Anmeldung.

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn die Zweigniederlassung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Übersetzungen

Belege, die nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht werden (Deutsch oder Französisch), sind in der Regel zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

ⁱ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)